

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Verdoppelung der pauschalen Schmerzensgeldbeträge
- Maßnahme 2: Verfahrenserleichterung hinsichtlich Schmerzensgeld für besonders vulnerable Gruppen
- Maßnahme 3: Verlängerung Antragsfrist für minderjährige Opfer hinsichtlich Schmerzensgeld
- Maßnahme 4: Ausbau der Krisenintervention unter Entfall der Antragsfrist
- Maßnahme 5: Kostenersatz für klinisch-psychologische Behandlungen
- Maßnahme 6: Ausweitung Ersatz von Bestattungskosten und Entfall der Antragsfrist
- Maßnahme 7: Kostenzuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereiches zur Wohnung
- Maßnahme 8: Kostenzuschuss für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstür zum Schutz vor Gewalt
- Maßnahme 9: Reinigung der Wohnung und des privaten Kraftfahrzeuges von den Verschmutzungen durch einen tätlichen Angriff
- Maßnahme 10: Effizientere Verfahrensabwicklung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	-3.179	-3.567	-3.626	-3.916
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-3.179	-3.567	-3.626	-3.916

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle 2026 VOG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Novelle des Verbrechensopfergesetzes 2026

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	27.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: (Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Schwerpunkt Gewaltschutz, mehr Sicherheit speziell für Frauen und Minderjährige. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Vor dem Hintergrund des Terroranschlags in Wien im Jahr 2020 war deutlich geworden, dass das Verbrechensopfergesetz einer Modernisierung und zeitgemäßen Weiterentwicklung bedarf, um eine verbesserte Unterstützung und Stärkung von Verbrechenopfern zu ermöglichen. Seitdem hatten auch Opferhilfeorganisationen mehrfach darauf hingewiesen, dass sowohl der Umfang als auch die Zusammensetzung des bestehenden Leistungskatalogs des VOG den tatsächlichen Bedürfnissen der Betroffenen nicht in vollem Maße entsprechen. Infolgedessen wurde ein Weiterentwicklungsprozess gestartet, dessen Ergebnisse in der vorliegenden Novelle ihren Niederschlag finden.

Ziele

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, Verbrechenopfer umfassender zu unterstützen und ihre Stabilisierung wirksamer zu fördern. Unter Einbeziehung der Erfahrungen von Opferhilfeorganisationen und weiteren Stakeholdern wurden Handlungsfelder identifiziert, um eine bedarfsgerechtere Ausgestaltung und Erweiterung der Leistungen nach dem VOG umzusetzen. Der Fokus liegt dabei auf einer maßgeblichen Erhöhung der Pauschalbeträge für

Schmerzensgeld, Verbesserungen für vulnerable Opfergruppen (minderjährige Opfer von Sexualdelikten, Angehörige aufgrund eines Verbrechens verstorbener Personen) und dem Ausbau des Ersatzes von Kosten im Zusammenhang mit dem relevanten Verbrechen sowie der adäquateren Berücksichtigung der spezifischen Umstände von psychischen Gesundheitsschäden. Zudem soll ein leichter Zugang zum Recht und Verwaltungsvereinfachungen bzw. beschleunigten Administrativverfahren ermöglicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verdoppelung der pauschalen Schmerzensgeldbeträge

Maßnahme 2: Verfahrenserleichterung hinsichtlich Schmerzensgeld für besonders vulnerable Gruppen

Maßnahme 3: Verlängerung Antragsfrist für minderjährige Opfer hinsichtlich Schmerzensgeld

Maßnahme 4: Ausbau der Krisenintervention unter Entfall der Antragsfrist

Maßnahme 5: Kostenersatz für klinisch-psychologische Behandlungen

Maßnahme 6: Ausweitung Ersatz von Bestattungskosten und Entfall der Antragsfrist

Maßnahme 7: Kostenzuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereiches zur Wohnung

Maßnahme 8: Kostenzuschuss für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstür zum Schutz vor Gewalt

Maßnahme 9: Reinigung der Wohnung und des privaten Kraftfahrzeuges von den Verschmutzungen durch einen tätlichen Angriff

Maßnahme 10: Effizientere Verfahrensabwicklung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verdoppelung der pauschalen Schmerzensgeldbeträge

Beschreibung der Maßnahme:

Die Beträge der einzelnen Stufen für Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld wurden zuletzt mit 1. Jänner 2013 erhöht. Sie sollen nunmehr auf 4 000 Euro, 8 000 Euro, 16 000 Euro und 24 000 Euro verdoppelt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Maßnahme 2: Verfahrenserleichterung hinsichtlich Schmerzensgeld für besonders vulnerable Gruppen

Beschreibung der Maßnahme:

Die vulnerable Opfergruppe der minderjährigen Opfer besonders gravierender Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung soll die niedrigste Stufe der Pauschalentschädigung ohne Prüfung zu einer Gesundheitsschädigung (beispielsweise mittels Einholung von medizinischen Sachverständigengutachten) erhalten. Damit soll der besonderen Bedeutung, die dem Opferschutz für diese Gewaltopfer zukommt, Rechnung getragen und die psychische Belastung dieser Antragsteller:innen minimiert sowie etwaige Retraumatisierungen verhindert werden. Zudem kann dadurch ein wesentlich rascherer Abschluss des Verfahrens erreicht werden.

Ebenso sollen auch nahe Angehörige von aufgrund der Tathandlung verstorbenen Opfern die niedrigste Stufe der Pauschalentschädigung ohne Prüfung einer Gesundheitsschädigung erhalten, da jene erfahrungsgemäß besonders schwerem psychischem Leid ausgesetzt sind bzw. ihnen besondere Schmerzen erwachsen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Maßnahme 3: Verlängerung Antragsfrist für minderjährige Opfer hinsichtlich Schmerzensgeld

Beschreibung der Maßnahme:

Zum Zeitpunkt der Tatbegehung minderjährige Opfer können, sofern ein Gutachten zur Gesundheitsschädigung aus dem Strafverfahren vorliegt, eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld auch innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen. Diese Frist soll nun auf zehn Jahre erweitert werden. Auch diese Bestimmung stärkt wesentlich die Rechtsposition von minderjährigen Opfern.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Maßnahme 4: Ausbau der Krisenintervention unter Entfall der Antragsfrist

Beschreibung der Maßnahme:

Unter Entfall der diesbezüglichen Antragsfrist soll bei der Krisenintervention die Höchstzahl der ersatzfähigen Stunden auf zwanzig Stunden verdoppelt werden. Zudem soll als Notfall im Sinne der Bestimmung auch nachfolgende Perioden erhöhter psychischer Belastungen zu verstehen sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Maßnahme 5: Kostenersatz für klinisch-psychologische Behandlungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmung des § 4 Abs. 5 VOG, die sich derzeit nur auf psychotherapeutische Krankenbehandlungen bezieht, soll auf klinisch-psychologische Behandlungen ausgedehnt werden. Verbrechensopfer, Angehörige und Hinterbliebene, die aus kausalen Gründen eine solche Behandlung in Anspruch nehmen, sollen nunmehr ebenfalls einen Kostenersatz in identem Ausmaß erhalten können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Maßnahme 6: Ausweitung Ersatz von Bestattungskosten und Entfall der Antragsfrist

Beschreibung der Maßnahme:

Die letzte außertourliche Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten erfolgte 2013. Unter Entfall der diesbezüglichen Antragsfrist soll der Betrag verdoppelt werden und nun bis zu 10 000 Euro betragen. Der Umfang der ersatzfähigen Bestattungskosten soll sich nach bürgerlich-rechtlichen Kriterien richten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Maßnahme 7: Kostenzuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereiches zur Wohnung

Beschreibung der Maßnahme:

Opfern, die unter den psychischen Folgen eines Einbruchsdiebstahles leiden soll die ungedeckten Restkosten für Erneuerung bzw. für Wiederherstellung des aufgrund des widerrechtlichen Eindringens beschädigten Zutrittsbereiches zur eigenen Wohnung mit einem Betrag bis zu 800 Euro bezuschusst werden. Ebenso sollen auch Opfer einer in der eigenen Wohnung verübten Tat nach § 1 Abs. 1 im Falle einer damit einhergehenden Beschädigung des Zutrittsbereiches zum Wohnbereich den gleichen Zuschuss zu ungedeckten Kosten für entsprechende Erneuerungen bzw. für Wiederherstellungsarbeiten erhalten. Diese Maßnahme trägt dazu bei, das Sicherheitsgefühl der Opfer zu erhöhen und somit weitere psychische Belastungen zu vermeiden.

Diese Maßnahme stellt unter anderem insbesondere auf die Unterstützung von Opfern von Gewalt im häuslichen Kontext ab. Darunter befinden sich vor allem Frauen, Kinder und ältere Menschen (BMI 2025, Gewaltschutzbericht 2020-2024).

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Maßnahme 8: Kostenzuschuss für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstür zum Schutz vor Gewalt

Beschreibung der Maßnahme:

Opfer von körperlicher und psychischer Gewalt sind mitunter auch nach der Tathandlung einer Gefährdung durch die Täter:innen ausgesetzt. Soweit gegen diese ein Betretungs- und Annäherungsverbot im Sinn des § 38a SPG ausgesprochen oder einstweiligen Verfügung im Sinn der §§ 382b und c EO erlassen wurde, sollen die ungedeckten Restkosten eines Austausches von Schließanlagen oder der Eingangstür der eigenen Wohnung unter Umständen bis zu einem Höchstbetrag von 800 Euro bezuschusst werden. Durch die mit dem Austausch verbundene Erhöhung des Sicherheitsgefühls soll die Reaktivierung bzw. Verstärkung bestehender psychischer

Gesundheitsschäden vermieden und weiteren psychische Gesundheitsschäden präventiv entgegengewirkt werden.

Diese Maßnahme stellt unter anderem insbesondere auf die Unterstützung von Opfern von Gewalt im häuslichen Kontext ab. Darunter befinden sich vor allem Frauen, Kinder und ältere Menschen (BMI 2025, Gewaltschutzbericht 2020-2024).

Diese Maßnahme ist auch als gezieltes Instrument der Kriminalitätsbekämpfung und des Gewaltschutzes zu verstehen, das flankierend zu gleichlautenden Zielsetzungen anderer Ressorts (bspw. BMI) wirkt. So kann sie maßgeblich dazu beitragen, die konkrete Missachtung von beispielsweise Annäherungsverboten etc. einzudämmen, womit potentiell damit einhergehende Gewalthandlungen verhindert werden können. Somit würde auch hier dem präventiven Gewaltschutzgedanken Rechnung getragen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Maßnahme 9: Reinigung der Wohnung und des privaten Kraftfahrzeuges von den Verschmutzungen durch einen tätlichen Angriff

Beschreibung der Maßnahme:

Eine nach dem VOG anspruchsberechtigte Tathandlung geht zuweilen mit der Verunreinigung des Tatortes durch Blut, Exkremente der Opfer usw. einher. Deren Beseitigung benötigt in der Regel die Beiziehung eines professionellen Reinigungsdienstes, wobei der Anblick solcher Verschmutzungen zudem insbesondere für Familienangehörige der Opfer eine erhebliche psychische Belastung bedeutet. Künftig sollen die ungedeckten Reinigungskosten derartiger Verschmutzungen dann, wenn es sich beim Tatort um eine regelmäßig bewohnte Wohnung (bzw. Wohnstätte) handelt, dem:der Kostenträger:in ersetzt werden. Dies gilt auch für ungedeckte Restkosten von tatbedingten Verschmutzungen, die in einem privat genutzten Kraftfahrzeug entstanden sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Maßnahme 10: Effizientere Verfahrensabwicklung

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll ermöglicht werden, von Beziehenden von Geldleistungen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland, Lebensbestätigungen einzuholen. Falls notwendig soll das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mit der Anweisung der Geldleistungen solange innehalten können, bis die Umstände geklärt sind. Dadurch soll auch ein Übergenuss vermieden werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	14.288	0	3.179	3.567	3.626	3.916
davon Bund	14.288	0	3.179	3.567	3.626	3.916
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-14.288	0	-3.179	-3.567	-3.626	-3.916
davon Bund	-14.288	0	-3.179	-3.567	-3.626	-3.916
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	14.288	0	3.179	3.567	3.626	3.916
davon Bund	14.288	0	3.179	3.567	3.626	3.916
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-14.288	0	-3.179	-3.567	-3.626	-3.916
davon Bund	-14.288	0	-3.179	-3.567	-3.626	-3.916
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €				
	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	3.179	3.567	3.626	3.916
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	2026	2027	2028	2029	2030
Betroffenes Detailbudget					
gem. BFG bzw. BFRG	0	3.179	3.567	3.626	3.916

Aus Detailbudget
210304 Hilfeleistung für
Opfer von Verbrechen,
Heimopfer

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem gegebenen Budget der UG 21 ohne Rücklagen-Entnahme.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	247	3,00	270	294	301	3,50

Länder

Gemeinden

Sozialversicherungsträger

GESAMTSUMME	247	3,00	270	3,25	294	3,50	301	3,50
-------------	-----	------	-----	------	-----	------	-----	------

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Novelle gesamt	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2,00		2,25		2,50
Novelle gesamt	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,00		1,00		1,00

Eine Zuordnung des zusätzlichen Personalaufwands zu den einzelnen Maßnahmen ist nicht zielführend. Die Anträge können jeweils eine individuelle Kombination an VOG-Leistungen enthalten. Die vorzunehmende Einzelfallprüfung umfasst Antragsfassung, Führen des Ermittlungsverfahrens, Approbationstätigkeiten, Abwicklung und Anweisung. Der damit verbundene Personalaufwand lässt sich somit nicht isoliert einzelnen beantragten Maßnahmen zuordnen.

Auf Basis der Angaben des Sozialministeriumsservice wird vom dargestellten Mehrbedarf an Referent:innen und approbationsbezogener Tätigkeit ausgegangen. Es ist anzunehmen, dass die steigende Zahl der Anträge nach einer Anfangsphase nicht in gleichem Maße zu einem höheren Personalaufwand führt, da der Zeitaufwand nach einer Einarbeitung in die neuen Leistungskomponenten voraussichtlich sinkt.

Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wird mit 15 % veranschlagt, da auf die bereits vorhandene betriebliche Infrastruktur (Räumlichkeiten, IT- und Büroausstattung) zurückgegriffen werden kann. Der zusätzliche Sachaufwand entsteht lediglich punktuell sachbezogen, etwa durch erhöhte Drucker- und Telefonkosten etc.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund				44	46
Länder			41		
Gemeinden		37			

Sozialversicherungsträger									
GESAMTSUMME			37,00	41	44				46

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	0	20	30	30	30
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	20	30	30	30	30

in €	2026		2027		2028		2029		2030		
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Aufwand	
Medizinische Sachverständigengutachten	Bund	0	1.000,00	20	1.000,00	30	1.000,00	30	1.000,00	30	1.000,00

Unter Umständen sind zur Klärung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen externe medizinischen Sachverständigengutachten einzuholen. Die angegebenen Zahlen beruhen auf bisherigen Erfahrungswerten.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund			3.226	3.258	3.539

Länder											
Gemeinden											
Sozialversicherungsträger											
GESAMTSUMME			2.875	3.226	3.258	3.539					


Bezeichnung	Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030		
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	
Maßnahme 1	Bund		411	4.137,00	450	4.137,00	450	4.137,00	450	4.137,00	480	4.137,00
Maßnahme 2	Bund		100	4.000,00	115	4.000,00	115	4.000,00	115	4.000,00	135	4.000,00
Maßnahme 3	Bund		5	4.000,00	6	4.000,00	6	4.000,00	6	4.000,00	7	4.000,00
Maßnahme 4	Bund		150	1.500,00	185	1.530,00	185	1.530,00	185	1.530,00	195	1.590,00
Maßnahme 5	Bund		50	2.000,00	53	2.040,00	53	2.040,00	53	2.040,00	58	2.120,00
Maßnahme 6	Bund		40	5.000,00	41	5.100,00	41	5.100,00	41	5.100,00	41	5.300,00
Maßnahme 7	Bund		50	800,00	70	800,00	70	800,00	80	800,00	90	800,00
Maßnahme 8	Bund		50	800,00	70	800,00	70	800,00	80	800,00	90	800,00
Maßnahme 9	Bund		50	3.000,00	55	3.060,00	55	3.060,00	60	3.060,00	60	3.180,00

Es ist mit einer Erhöhung der Antragszahlen zu rechnen. Diese resultiert sowohl aus der Einführung neuer Leistungskomponenten und dem erleichterten Zugang dazu sowie dem Entfall von Antragsfristen als auch der Anhebung der finanziellen Beträge bestehender Leistungen, die insgesamt zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität des VOG für Betroffenen führen.

Die Anzahl der antizipierten Empfänger:innen beruht sowohl auf bisherigen Zahlen an Bezieher:innen nach dem VOG als auch Annahmen auf Basis von Kriminalitätsstatistiken und Angabe von Opferhilfeorganisationen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
 Fachversion: 1
 Deploy: 2.15.13.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 10.06.2026 19:00:01
 WFA Version: 0.0
 OID: 4856
 A0|B0|D0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-06-10T19:00:08+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	